



Satzung der Stadt Engen

über die Benutzung von Unterkünften zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

vom 23.06.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

I.

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

§1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Engen betreibt die Unterkünfte zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Unterkünfte zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen sind die von der Stadt Engen hierzu bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in der Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme der nach § 11 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) der Stadt Engen zugeteilten Personen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und deren Familienangehörigen, die sich selbst keine eigene Unterkunft beschaffen können. Die untergebrachten Personen und ihre Familienangehörigen sind gehalten, sich unverzüglich um die Anmietung privaten Wohnraums zu bemühen.

II.

Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis in einer Unterkunft endet mit Auszug aus derselben oder dem Ende des Aufenthalts im Stadtgebiet.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Stadt Engen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung und Rückgabe der Unterkunft (siehe § 8).
- (4) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
 1. der/die Benutzer/in sich eine anderweitige Unterbringung beschafft hat,
 2. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung erfolgt,
 3. die Unterkunft im z.B. wegen Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder anderen Erfordernissen geräumt werden muss,
 4. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Engen und dem Dritten beendet wird,
 5. der/die Benutzer/in die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sich ohne vorherige Absprache mit der Stadtverwaltung länger als vier Wochen nicht mehr in der Unterkunft aufhält, Besucher ohne Absprache mit der Stadtverwaltung in der Unterkunft übernachten lässt, die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zum Wohnen benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 6. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
 7. der/die Benutzer/in sich mit der Zahlung der Gebühr für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Rückstand befindet,
 8. der/die Benutzer/in verbotenerweise Haustiere hält oder Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) In den Räumlichkeiten darf nicht geraucht werden.

- (3) In der Unterkunft dürfen nur in Absprache mit der Stadt Engen Haustiere gehalten werden.
- (4) Die Wohnräume dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Einrichtungen zur Raumtemperierung beheizt werden
- (5) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/ Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von dem/der Benutzer/in zu unterschreiben.
- (6) Eine Gebrauchsüberlassung der Unterkunft an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Für die Entsorgung von Abfällen stehen entsprechende Mülltonnen zur Verfügung. Unsachgemäß oder nicht ordnungsgemäß getrennter Müll, der von der Stadt Engen entsorgt werden muss, kann den Bewohnern in Rechnung gestellt werden.
- (8) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Engen vorgenommen werden. Hierunter fallen auch die bei Übergabe der Unterkunft vorhandenen Schließzylinder an sämtlichen Türen der Unterkunft (incl. Nebenräumen). Der/die Benutzer/in ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Engen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (9) Es bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Engen, wenn
 - 1. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abgestellt werden soll,
 - 2. Satellitenempfangsanlagen angebracht werden sollen,
 - 3. Besucher in der Unterkunft nächtigen.
 - 4. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 4 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernommen und die Stadt Engen insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.
 - 5. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
 - 6. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

- (10) Ohne Zustimmung der Stadt Engen vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen können auf Kosten des/der Benutzer/in von der Stadt Engen beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt werden (Ersatzvornahme).
- (11) Die Beauftragten der Stadt Engen sind berechtigt, die Unterkünfte nach erfolgter Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Engen jeweils einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies der Stadt Engen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet er/sie auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt Engen auf Kosten des/der Benutzer/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Engen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Engen zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem/der Benutzer/in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

Der/die Benutzer/in ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Weitere Regelungen sind der aktuellen Fassung der Hausordnung zu entnehmen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die selbst nachgemachten, sind der Stadt Engen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/die Benutzer/in haftet für alle Kosten bzw. Schäden, die der Stadt Engen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, darf er/sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Engen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Von den BenutzerInnen oder ihren Haushaltsangehörigen nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt Engen auf deren Kosten geräumt und verwertet werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen der Unterkunft haften für jeden von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden kann den Benutzern von der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (2) Der Verlust von Schlüsseln ist der Stadt Engen mitzuteilen. Für den Ersatz der Schlüssel fallen Kosten an, die den Bewohnern in Rechnung gestellt werden
Die Gebühr für den Ersatz des Haus- und/ oder Wohnungsschlüssels beträgt: 30€
Die Gebühr für den Ersatz des Briefkasten- oder Kellerschlüssels beträgt: 5€
- (3) Die Haftung der Stadt Engen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den BenutzerInnen und BesucherInnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/Innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Engen keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, müssen Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, von oder gegenüber allen BenutzerInnen abgegeben werden.
- (2) Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Umsetzung, Verwaltungszwang

- (1) Die Stadt Engen kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Absatz 3 zu gewährleisten. Hierzu können insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden. Die Regelungen in § 3 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (2) Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl das Benutzungsverhältnis beendet ist und gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVWVG) vollstreckt werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Absatz 3).

III.

Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in der Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, die in der Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls wird die Gebühr anteilig nach Personen im aufgeteilt.

§13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die Kosten der zugewiesenen Unterkunft gemäß § 22 SGB II. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale (für Wasser-/Abwasser-/Müllgebühren und Heizung) pro Person erhoben. Die Stromkosten werden gesondert erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Anschlussunterbringung je Kalendermonat und Person:

Anzahl Personen im Haushalt	Grundbetrag	Nebenkosten	Strom
1 Person	410€	50€	70€
2 Personen	570€	100€	100€
3 Personen	660€	150€	130€
4 Personen	790€	200€	160€
5 Personen	950€	250€	190€
6 Personen	1140€	300€	220€
Jede weitere Person	130€	50€	30€

- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt. Für Neugeborene erfolgt die Anrechnung ab dem Folgemonat der Geburt.

§ 14 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszuges oder der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Monats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Engen, 23.06.2026



Frank Harsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.